

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

An
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Vizepräsidentin
Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Bearbeiter/in, Zeichen

Anja Pistor-Hatam
VAP

Mail, Telefon, Fax

pistor-hatam@praesidium.uni-kiel.de
Tel +49 431-880-3001
Fax +49 431-880-7333

Datum

31.07. 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2714

**Stellungnahme des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur
„Schleierdebatte“**

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

die Christian-Albrecht-Universität zu Kiel gibt folgende Stellungnahme ab:

Das Präsidium der CAU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestvoraussetzungen für die zur Erfüllung universitärer Aufgaben erforderliche Kommunikation in Forschung, Lehre und Verwaltung sichergestellt sind. Zu diesen Mindestvoraussetzungen gehört die offene Kommunikation, welche nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf Mimik und Gestik beruht. Da ein Gesichtsschleier diese offene Kommunikation behindert, darf dieser in Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Gesprächen, die sich auf Studium, Lehre und Beratung im weitesten Sinne beziehen, nicht getragen werden.

Zu den Rechtsgütern von Verfassungsrang gehört neben der Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) auch die Freiheit von Wissenschaft und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG). Wissenschaftsfreiheit und Glaubensfreiheit unterliegen hier einer wechselseitigen Relativierung. Dies bedeutet, dass eine Studentin, trotz der aus der Glaubensfreiheit abgeleiteten Verhaltensgebote, nur ausnahmsweise verlangen kann, von Regelungen ausgenommen zu werden, die der Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit dienen. Dazu

gehören solche, die einen auf offener Kommunikation unter Einschluss von Mimik und Gestik beruhenden akademischen Austausch sichern sollen.

Aus der Richtlinie vom 29.1.2019, die aufgrund fehlender rechtlicher Regelungen erlassen wurde, um an der CAU rechtssicheres Handeln zu ermöglichen, erfolgt ebensowenig ein pauschales Verbot wie aus den Handlungsleitlinien vom 19.2.2019. Es handelt sich in beide Fällen um Orientierungshilfen für die Auslegung von Vorschriften des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes und auf seiner Grundlage erlassener Rechtsvorschriften wie insbesondere Prüfungsordnungen sowie sonstiger im Hochschulbetrieb anwendbarer Gesetzesbestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Tragen von Gesichtsschleiern bestimmte Pflichten begründen können. Als ein Beispiel sei die auf § 14 Abs. 1 Satz 1 HSG beruhende Pflicht zu nennen, im Bereich von Forschung und Lehre eine offene Kommunikation zu gewährleisten, die nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf Mimik und Gestik beruht.

Darüber hinausgehende Handlungsmöglichkeiten setzen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Entscheidungen des Gesetzgebers voraus, die in Schleswig-Holstein bislang nicht vorhanden sind. Das Präsidium der CAU lehnt ein Pauschalverbot des Gesichtsschleiers an Hochschulen ab, hält es aber für dringend geboten, die Hochschulen durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in die Lage zu versetzen, eigene abgewogene Regelungen zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam

Vizepräsidentin